

Frau Landtagspräsidentin  
Regina van Dinther  
Landtag Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Ansprechpartner:  
Dr. Christian von Kraack, LKT  
Stefan Anton, ST  
Claus Hamacher, StGB

Tel.-Durchwahl: 0211.300491.110  
Fax-Durchwahl: 0211.300491.5110  
E-Mail: Kraack@lkt-nrw.de

Aktenzeichen: 20.20.03 (LKT)

Datum: 22.02.2010 vK/cp

**Öffentliche Anhörung des Hauptausschusses, des Haushalts- und Finanzausschusses und des Ausschusses für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform zum „Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (Artikel 83)“, Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 14/10358**

Hier: Ihr Schreiben vom 26.01.2010, Gz. I.1 – Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände

Sehr geehrte Frau van Dinther,

für die Einladung zur öffentlichen Anhörung des Hauptausschusses, des Haushalts- und Finanzausschusses und des Ausschusses für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform, die am 25.02.2010 zum „Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (Artikel 83)“, Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 14/10358, durchgeführt werden wird, danken wir Ihnen.

Gerne nutzen wir die eingeräumte Gelegenheit, zu dem übermittelten Fragenkatalog schriftlich – vorbehaltlich einer abweichenden Bewertung durch unsere Gremien – vorab Stellung zu nehmen. Dabei haben wir uns als Spitzenverbände der Kommunen Nordrhein-Westfalens auf die Fragen von unmittelbarer kommunaler Relevanz beschränkt. Dabei handelt es sich um die Fragen des Teils B. Was die weiteren Fragen mit kommunalem Bezug des Teils C angeht, so wird hinsichtlich der Antwort zu den Fragen 19 und 21 auf die Antworten zu den Fragen 15 und 16 des Teils B verwiesen.

Die entsprechenden Fragen beantworten wir danach gerne folgendermaßen:

**B Kommunale Belange**

11. In der Gesetzesbegründung auf Bundesebene heißt es: „Dieser [angesprochen ist Artikel 109 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz] bezieht sich auf den Haushalt des Bundes und die jeweiligen Haushalte der Länder; eine Einbeziehung etwaiger Defizite von Sozialversicherungen und Gemeinden bei der Haushaltsaufstellung in die Regelung würde sowohl inhaltlich als auch in der zeitlichen Abfolge unerfüllbare Informationsanforderungen an die Aufstellung der Haushalte von Bund und Ländern stellen“. Der Gesetzentwurf der Landesregierung sieht einen Verweis auf die Regelung in Artikel 109 Absatz 3 Grundgesetz vor.

*Fragen:*

*a) Ist Normadressat des vorliegenden Gesetzentwurfes nicht ausschließlich das Land?*

Ja. Die Tatsache, dass sich Art. 109 Abs. 3 Satz 1 bis 3 GG wiederum auf die Haushalte des Bundes und der Länder bezieht, steht dem nicht entgegen, da die vorgesehene Verweisung in Art. 83 Abs. 3 LVerf NRW allein vor dem Hintergrund des vorgeschlagenen Art. 83 Abs. 1 LVerf NRW gelesen werden kann.

- b) *Ist unter Berücksichtigung der ausweislich auf Bundesebene gewählten Gesetzesbegründung sowie der im Gesetzentwurf der Landesregierung vorgesehenen Verweisung auf Artikel 109 Absatz 3 Grundgesetz davon auszugehen, dass die Kommunen gerade nicht Normadressaten der Schuldenbremse sind?*

Ja. Auf Bundesebene ist mit der jetzigen Fassung von Art. 109 Abs. 3 Satz 1 bis 3 GG die Entscheidung getroffen worden, die Kommunen und die Sozialversicherungsträger nicht in die neue Schuldenregel des Bundes einzubeziehen (vgl. zur Begründung dafür den Text der Frage 11 a), oben). Im Gegensatz hierzu ist in Art. 109 Abs. 2 und Abs. 5 GG n.F. bei der Verpflichtung zur Einhaltung des Art. 104 des EG-Vertrags – wegen der monolithischen Betrachtung Deutschlands aus Sicht des Europarechts – unstrittig die Gesamtheit von Bund, Ländern, Kommunen und Sozialversicherungsträgern einbezogen.

Es ist zu befürchten, dass Bund und Länder bei der Aufstellung ihrer jeweiligen Haushalte zur Einhaltung der verfassungsrechtlichen Vorgaben Lasten auf die Sozialversicherungsträger und die Kommunen „wegdrücken“ könnten. Angesichts der Einschränkung der Verschuldungsspielräume des Landes wäre es daher denkbar, dass das Land versucht sein könnte – statt den unbequemen Weg des Aufgabenabbaus einzuschlagen – den kommunalen Finanzausgleich als Dispositionsmasse zur Einhaltung der Verschuldungsgrenze einzusetzen.

Zwar haben die kommunalen Spitzenverbände zur Kenntnis genommen, dass das Finanzministerium in seinem „Bericht über die Nachhaltigkeit des Landeshaushalts Nordrhein-Westfalen“ vom 23.01.2010 (LT-Vorlage 14/3169) geäußert hat, beim Steuerverbund im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs werde für den Berichtszeitraum ein unveränderter Verbundsatz von 23 Prozent angenommen. Bei den Zahlungen des Landes im Steuerverbund werde damit Proportionalität zur Entwicklung der Steuereinnahmen vorausgesetzt (aaO, S. 21). Insbesondere im Bereich des Kommunalen Steuerverbunds stünden dem Haushaltsgesetzgeber nur relativ geringe Gestaltungsspielräume zur Verfügung. Daher würden die Konsolidierungsbedarfe auch mit der Maßgabe berechnet, dass in den genannten Bereichen keinerlei Einsparungen vorgenommen würden (aaO, S. 32 f.).

Diese Aussagen stellen sich programmatisch positiv dar und zeigen, dass das Finanzministerium sich der kommunalen Befürchtungen zur Umsetzung der Schuldenbremse bewusst ist. Die Gefahr einer Kompensation fehlender Neuverschuldungsoptionen des Landes über den Kommunalen Steuerverbund sollte politisch dennoch nicht als gering eingeschätzt werden. Es handelt sich um Aussagen, deren politische Umsetzung wesentlich vom Willen zur Nutzung von Einsparpotentialen in anderen Sektoren abhängt, die dem Land ab 2013 zur Verfügung stehen.

Auch innerhalb der Föderalismuskommission II ist diese Befürchtung daher vorgetragen worden. Die dem Bundesgesetzgeber zur Verfügung stehende Alternative einer Einbeziehung der Kommunen in die Schuldenbremse wurde von der Föderalismuskommission wegen eines anderen Aspektes nicht vorgeschlagen (siehe auch oben, Gesetzesbegründung zu Art. 109 Abs. 3): Es sei bei einer derartigen Regelung schwer vorstellbar, wie – unter Berücksichtigung des Prinzips der Kommunalen Selbstverwaltung – das Landesparlament fristgerecht einen Haushalt aufstellen könne, wenn sich die hierbei zulässige Schuldenaufnahme quasi als Residualgröße aus den Kreditaufnahmen der Kommunen ableite. Zusätzliche Regelungen auf landesgesetzlicher Ebene ermöglichten es jedoch, sowohl die Nachteile einer Einbeziehung der Kommunen in

die Schuldenbremse als auch die Risiken einer Nicht-Einbeziehung zu umgehen (Details siehe Antwort zu Frage 14).

12. In der Gesetzesbegründung zur Änderung des Grundgesetzes (BT-Drs. 16/12410; Besonderer Teil) wird Artikel 109 Grundgesetz, auf den Artikel 83 Landesverfassung neuer Fassung verweisen würde, in den Kontext zu den für den Gesamtstaat verbindlichen Vorgaben des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakts gestellt. Die europarechtlichen Verpflichtungen gelten für den öffentlichen Gesamthaushalt, wobei der Bund auch Verantwortung für die implizite Verschuldung trägt und die Länder „für etwaige Haushaltsdefizite der Gemeinden und Gemeindeverbände eintreten“ müssen.

*Fragen:*

- a) *Bedeutet dies, dass das Land Nordrhein-Westfalen vom Bund im Rahmen eines europäischen Defizitverfahrens auch für die Defizite seiner Kommunen in Anspruch genommen werden könnte?*

Ja. Der gegenüber dem Bund bestehende Haftungstatbestand findet sich normiert in Art. 104a Abs. 6 Satz 1 GG. Dieser würde auch bei durch den Finanzministerrat verhängten Sanktionen nach dem Euro-Stabilitätspakt Anwendung finden, die auf der zweiten Stufe eines Defizitverfahrens möglich sind. Im Rahmen eines europäischen Defizitverfahrens können Sanktionszahlungen von 0,2 bis zu 0,5 Prozent des bundesdeutschen BIP verhängt werden; der Finanzministerrat kann zudem verlangen, eine unverzinsliche Einlage in „angemessener Höhe“ zu hinterlegen, bis das übermäßige Defizit korrigiert ist. Zur Höhe der denkbaren Sanktionszahlungen ist darauf hinzuweisen, dass das bundesdeutsche BIP derzeit bei etwa 2,404 Billionen € (2009) liegt. Gegen die Bundesrepublik Deutschland wären auf dieser Grundlage daher rechnerisch Geldstrafen zwischen ca. 5 und 12 Milliarden € möglich. Die Aufteilung dieser Sanktionszahlungen ist im Sanktionszahlungsaufteilungsgesetz (SZAG) geregelt. Die Länder tragen 35 Prozent der Sanktionszahlungen; diese Sanktionszahlungen werden unter denjenigen Ländern, die einschließlich der Defizite ihrer Gemeinden/Gemeindeverbände ein Finanzierungsdefizit aufweisen, zu 35 Prozent nach der Einwohnerzahl und zu 65 Prozent nach dem Anteil am Finanzierungsdefizit der Länderebene aufgeteilt.

- b) *Sind vor diesem Hintergrund vorgebrachte Befürchtungen, mit einer landeseigenen Schuldenbremse würden Konsolidierungsverpflichtungen des Landes auf die kommunale Ebene überwältigt werden können, überzeugend?*

Die Berücksichtigung der kommunalen Finanzierungsdefizite im Rahmen der Haftungsbeteiligung im Zuge eines EU-Defizitverfahrens schränkt den von einer Schuldenbremse ausgeübten Konsolidierungsdruck nicht ein. Die eingangs ausgeführten Befürchtungen haben auch vor diesem Hintergrund Bestand.

Die Einbeziehung der Kommunen in die Ermittlung des Anteils an etwaigen Sanktionszahlungen bedeutet lediglich, dass hierdurch kein zusätzlicher fiskalischer Anreiz zur Verlagerung von Defiziten in die Kommunen gegeben wird. Es existiert allerdings eine politische Anreizkomponente, die aus Sicht der Landespolitik darin liegen könnte, für die Haftung „nicht selbst“ (d.h. wegen der Verantwortung für den Landeshaushalt), sondern nur wegen der „Mithaftung“ für die Defizite „anderer“ (d.h. bspw. der kommunalen Gebietskörperschaften) politisch verantwortlich zu sein.

- c) *Würde eine Schuldenbremse auf Landesebene zwingend zu Einsparungen bei den Kommunen führen und wer würde darüber entscheiden?*

Eine Schuldenbremse auf Landesebene, deren Adressat – wie im vorliegenden Entwurf der Landesregierung vorgeschlagen – allein das Land selbst ist, würde nicht zwingend zu Einsparungen bei, d.h. „in“ den Kommunen führen, da diese nicht entsprechend

verpflichtet wären. Die Problematik läge in diesem Fall jedoch darin, dass das Land – jenseits der Aussagen des Finanzministeriums in seinem „Bericht über die Nachhaltigkeit des Landeshaushalts Nordrhein-Westfalen“ vom 23.01.2010 (vgl. dazu die Antwort zur Frage 11 b), aaO, S. 32 f.) – versucht sein könnte, die Zuweisungen an die Kommunen zu beschneiden, um den Landeshaushalt im Hinblick auf die ab dem Haushaltsjahr 2020 erforderliche Einhaltung des Verbots struktureller Neuverschuldung zu sanieren. Sollten dem Land ab 2013 zur Verfügung stehende Einsparpotentiale in anderen Sektoren dazu nicht ausreichen, ist zu befürchten, dass die neue Schuldenregel mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Lasten der kommunalen Ebene umgesetzt wird.

13. Der Finanzausstattungsanspruch der Gemeinden und Gemeindeverbände ist insoweit eingeschränkt, als das Land nur „im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit einen übergemeindlichen Finanzausgleich zu gewährleisten“ hat. Es wird die Befürchtung geäußert, dass die Schuldenbremse die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landes weiter einschränken könne.

*Fragen:*

- a) *Erhöhen oder schwächen Einnahmen aus Krediten im Hinblick auf einen mittleren und längeren Zeitraum die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landes? Wie wirkt in diesem Kontext der über 30 Jahre kumulierte, exorbitant hohe Schuldenstand des Landes Nordrhein-Westfalen?*

Einnahmen aus Krediten stellen – im Gegensatz zur landläufigen Meinung – nicht notwendigerweise eine Schwächung der Leistungsfähigkeit des Landes dar. Zentralen Einfluss auf die Leistungsfähigkeit hat jedoch die Verwendung der kreditfinanzierten Ausgaben: Sofern den später erforderlichen Zins- und Tilgungszahlungen keine direkten oder indirekten positiven Effekte aus den kreditfinanzierten Ausgaben gegenüberstehen, hat die Kreditfinanzierung die finanzielle Leistungsfähigkeit geschwächt.

- b) *Ist nicht bereits die Regelung in Artikel 109 Grundgesetz ab 2020 für das Land Nordrhein-Westfalen verbindlich?*

Ja. Da Nordrhein-Westfalen ausweislich des Art. 1 Abs. 1 Satz 1 LVerf NRW ein Gliedstaat der Bundesrepublik Deutschland ist, verpflichtet die Regelung des Art. 109 Abs. 3 GG vor dem Hintergrund des Bundesstaatsprinzips aus Art. 20 Abs. 1 GG das Land Nordrhein-Westfalen unmittelbar.

- c) *Ist nicht unabhängig von der Frage einer landeseigenen Schuldenbremse ein ausgeglichener Landeshaushalt ohne neue Kredite wünschenswert bzw. aus Sicht der Generationengerechtigkeit zwingend erforderlich und sind daher die immer wieder geäußerten Ängste, dass sich nichts ändern darf, überzogen?*

Ein ohne Einnahmen aus Krediten ausgeglichener Landeshaushalt wäre – ebenso wie strukturell ausgeglichene Kommunalhaushalte – wünschenswert. Dies gilt insbesondere dann, wenn die stattfindenden Änderungen dazu führten, dass beiden Ebenen – dem Land wie den Kommunen – ein solcher Ausgleich ermöglicht würde.

Ein ausgeglichener Haushalt sagt, sofern er in kameraler Systematik geführt wird, nichts zur Generationengerechtigkeit aus, weil er keine Rückschlüsse über den tatsächlichen Ressourcenverbrauch zulässt. Ein ausgeglichener doppischer Haushalt ist aufgrund der Einbeziehung der Vermögensveränderungen hingegen ein deutlicher Hinweis auf eine generationengerechte Finanzpolitik.

14. Sind aus Ihrer Sicht die Interessen der Kommunen bei dem Vorschlag der Landesregierung für eine Schuldenbremse ausreichend berücksichtigt worden? Welche Auswirkungen sind für die Kommunen zu befürchten, wenn das Land keine Neuverschuldung mehr eingehen kann?

Welche Anforderungen sind an die Kommunalfinanzierung zu stellen, damit die Kommunen nicht in einen weiteren Unterfinanzierungsdruck geraten sollen?

Die Interessen der Kommunen sind bei dem Vorschlag der Landesregierung für eine Schuldenbremse nicht ausreichend berücksichtigt.

Bereits die Expertenanhörung vom 17. September 2009 zur Thema Schuldenbremse (Ausschussprotokoll 14/947) hat die diesbezüglichen Bedenken der kommunalen Spitzenverbände bestätigt. Der Grundkonflikt zwischen Land und Kommunen wurzelt in der derzeitigen Fassung des Art. 79 LVerf NRW, auf die auch schon in der Vorbemerkung zu Frage 13 Bezug genommen wurde.

Die Kommunen erwarten eine finanzielle Mindestausstattung, d.h. eine Mindestfinanzierung, die gewährleistet, dass der vorhandene Aufgabenbestand vom Grundsatz her abgearbeitet werden kann, ohne sich jährlich neu zu verschulden.

Der Ansatz des Landes macht demgegenüber – unter Verweis auf die Formulierung „im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit“ in Art. 79 LVerf NRW – das Volumen der Zuweisungen abhängig von einem Wohlstandsvergleich zwischen dem Land und der kommunalen Ebene. Mit anderen Worten: Das Land gibt das, was es entbehren zu können glaubt.

In der verfassungsseitig sanktionierten Möglichkeit, den Kommunen weniger Ressourcen zuzuweisen, als sie nach einer streng aufgabenbezogenen Betrachtungsweise benötigen, steckt eine ernste Gefahr für das – von allen Beteiligten doch eigentlich im Konsens als richtig erachtete – Ziel, eine immer höhere Verschuldung zu Lasten nachfolgender Generationen zu vermeiden. Indem die Städte, Kreise, Gemeinden und Landschaftsverbände verpflichtet werden, immer mehr Aufgaben der sozialen Daseinsvorsorge in einer immer höheren Qualität wahrzunehmen, ohne dass die zur Verfügung gestellten Ressourcen mit dieser Entwicklung Schritt halten könnten, wird der weitere Weg in die Verschuldung für die Kommunen vorgezeichnet.

Die Schuldenbremse, so richtig sie im Ansatz ist, verschärft zwangsläufig den vorstehend beschriebenen Konflikt zwischen Land und Kommunen hinsichtlich des vom Land zu leistenden kommunalen Finanzausgleichs. Wenn das Land zukünftig – und zwar nicht erst ab 2020 – engere Vorgaben hinsichtlich des eigenen Haushaltsausgleichs erfüllen muss, ist die Gefahr, dass die nötigen Spielräume durch eine andere Austarierung des Finanzausgleichs zu Lasten der Kommunen geschaffen werden, evident. Die Versuchung, den unangenehmen Weg des Aufgabenabbaus zu vermeiden und stattdessen in den kommunalen Finanzausgleich einzugreifen, liegt auf der Hand.

Die Landesverfassung schützt vor diesen Gefahren in ihrer heutigen Ausgestaltung nicht. Wenn es mit der Landesverfassung als vereinbar angesehen wird, dass das Land eine kommunale Mindestausstattung unterschreitet, solange dies durch einen Armutsvergleich von Land und Kommunen genügend gestützt wird, bedeutet dies, dass die Kommunen immer weiter in die Verschuldung getrieben werden. Die bilanzielle Überschuldung zahlreicher Kommunen ist eine logische Folge dieser Entwicklung.

Wer die Ziele der Schuldenbremse ernsthaft verfolgt, darf nicht nur die eigene Ebene im Blick haben. Für die Bürgerinnen und Bürger macht es auf lange Sicht keinen entscheidenden Unterschied, ob die Schulden beim Bund, beim Land oder bei den Kommunen schneller wachsen.

Eine wirkungsvolle Umsetzung der Schuldenbremse in der Landesverfassung setzt damit zugleich voraus, dass ein Mechanismus geschaffen wird, der eine systematische Unterfinanzierung der Kommunen als des letzten und entscheidenden Glieds in der Kette öffentlicher Haushalte ausschließt. Die Änderung des Art. 83 LVerf NRW muss deshalb

flankiert werden durch eine Änderung des Art. 79 LVerf NRW, die wie folgt formuliert werden könnte:

### **Artikel 79**

*(1) Das Land garantiert den Gemeinden und Gemeindeverbänden unabhängig von seiner eigenen Leistungsfähigkeit eine finanzielle Mindestausstattung. Diese muss die Gemeinden und Gemeindeverbände in die Lage versetzen, neben den Pflichtaufgaben des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises auch freiwillige Aufgaben in einem der Bedeutung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts angemessenen Umfang zu erfüllen. Das Land gewährleistet einen übergemeindlichen Finanzausgleich.*

Die weiteren Regelungsinhalte des Artikels 79 alte Fassung würden in einem neu einzuführenden Absatz (2) verankert.

Unter diesen gesetzlichen Rahmenbedingungen dürfte sich das Land bei unveränderter Aufgabenbelastung der Kommunen nicht unter Hinweis auf seine eigene fehlende finanzielle Leistungsfähigkeit und die vorgeschriebene Verschuldungsbegrenzung seiner Pflicht zur finanziellen Mindestausstattung der Kommunen entziehen. Wäre das Land mangels eigener finanzieller Leistungsfähigkeit tatsächlich aber außerstande, diese finanzielle Mindestausstattung zu sichern, bliebe ihm allein die Möglichkeit, entweder die Kommunen von bereits auferlegten Aufgaben zu entlasten, gesetzlich vorgegebene und kostentreibende Standards der kommunalen Aufgabenerfüllung abzusenken und auf die Erledigung neuer Aufgaben zu verzichten oder den Kommunen neue Steuern bzw. Einnahmequellen zu erschließen.

Nur auf diese Weise kann dem Grundanliegen der Schuldenbremse wirksam Rechnung getragen und zugleich die Kommunen vor einer zunehmenden finanziellen Überforderung geschützt werden.

15. Eine Schuldenbremse für die Länder kann nicht ohne die finanzielle Leistungsfähigkeit der Städte und Gemeinden gesehen werden. Welche zusätzlichen Konsolidierungsanstrengungen wären erforderlich, um sowohl die Haushalte des Landes als auch der Kommunen ohne neue Schulden auskommen lassen zu können?

Es muss sowohl die Einnahmen- als auch die Ausgabenseite aller Ebenen betrachtet werden. Hier ist festzuhalten, dass die kommunalen Zuschussbedarfe im Zuge von zusätzlichen Aufgaben, Standarderhöhungen und Fallzahlensteigerungen seit 1980 allein bis 2006 um 144,7 Prozent<sup>1</sup> angestiegen sind. Insbesondere im Bereich der sozialen Leistungen ist es zu einem starken und durch die kommunalen Gebietskörperschaften – im Gegensatz zu Bund und Ländern – nicht steuerbaren Anstieg der Sozialausgaben gekommen: Betrag der bundesweite Anstieg in den zehn Jahren 1992 bis 2002 6,2 Mrd. Euro, machte er in den sechs Jahren von 2003 bis 2009 bereits 10 Mrd. Euro aus. Die Schlüsselzuweisungen, also die frei verfügbaren Zuweisungen aus dem Gemeindefinanzierungsgesetz, sind im Zeitraum von 1980 bis 2006 hingegen lediglich um 62 Prozent gestiegen. Schon daraus folgt, dass es zu einer nachhaltigen Konsolidierung der Haushalte sowohl des Landes als auch der Kommunen erforderlich sein wird, zunächst keinerlei zusätzlichen Leistungsansprüche insbesondere im Sozialsektor einzuführen oder existierende im Umfang zu erhöhen. Sodann werden zusätzliche Finanzierungsbeiträge anderer staatlicher Ebenen – bspw. des Landes und des Bundes – und die Eingrenzung von Leistungsansprüchen Gegenstand von Erwägungen und Entscheidungen sein müssen. Die bei unverändertem Katalog von landesrechtlich verursachten oder durchgereichten kommunalen Pflichtleistungen bestehenden Einsparpotentiale wären

---

<sup>1</sup> Zunahme der kommunalen Zuschussbedarfe zwischen 1980 und 2006 um 144,7 %; vgl. Junkernheinrich/Micosatt, Kreisschlüsselmasse und Soziallastenausgleich im kommunalen Finanzausgleich des Landes Nordrhein-Westfalen, Kurzfassung – Stand: 26. Juni 2009, Rdnr. 32, S. 18.

dagegen bei weitem nicht ausreichend: Der Umfang des Bestandes freiwilliger Aufgaben liegt bei den Kommunen nur noch bei zwischen einem und drei Prozent.

16. Welche strukturellen Änderungsnotwendigkeiten sehen Sie bei der Gemeindefinanzierung insbesondere vor dem Hintergrund, dass Nordrhein-Westfalen nicht nur die höchsten kommunalen Kassenkredite bundesweit aufweist, sondern auch eindeutig die schlechteste Entwicklung in diesem Bereich in den letzten Jahren zu beklagen hat?

Die Gemeindefinanzierungsgesetze des Landes dürfen sich bei der Gestaltung des Steuerverbundes nicht allein auf die obligatorischen Verbundgrundlagen beschränken. In Anbetracht der sich weiter verschlechternden Finanzsituation der kommunalen Haushalte sollte die Grunderwerbssteuer, wieder – wie bis zum Jahr 2006 – mit vier Siebteln ihres Aufkommens in die Bemessungsgrundlage für den Steuerverbund einbezogen werden. Zudem muss die Gesamthöhe des Verbundsatzes von mindestens 23 Prozent beibehalten werden: Derzeit ist im Verbundsatz von 23 Prozent ein pauschalierter Belastungsausgleich für die Beteiligung der Kommunen an den Einheitslasten des Landes in Höhe von 1,17 Verbundsatzpunkten enthalten, der jedoch vor dem Hintergrund des Urteils des Verfassungsgerichtshofs vom Dezember 2007 nicht auskömmlich ist. Wegen der strukturellen Unterfinanzierung der kommunalen Haushalte in Nordrhein-Westfalen müsste der originäre Verbundsatz in Höhe von mindestens 23 Prozentpunkten jedoch auch ohne Einrechnung dieses pauschalierten Belastungsausgleichs beibehalten werden.

Im Übrigen ist der seit 1999 als sogenannter Haushaltskonsolidierungsbeitrag der Kommunen ausgewiesene Befrachtungsbetrag des Steuerverbundes in Höhe von 166,2 Millionen € abzuschaffen, da die kommunale Finanzsituation es den Kommunen nicht ermöglicht, einen Konsolidierungsbeitrag zu Gunsten des Landeshaushalts zu erbringen: Nach Schätzungen der kommunalen Spitzenverbände werden im laufenden Haushaltsjahr nur 11 Kommunen in Nordrhein-Westfalen einen strukturellen Haushaltsausgleich erreichen. Bereits derzeit befinden sich etwa 40 Kommunen im Stadium der drohenden bilanziellen Überschuldung. Dieser Kreis wird aufgrund der Wirtschafts- und Finanzkrise in den nächsten Jahren deutlich zunehmen. Auch Belastungen außerhalb des Gemeindefinanzierungsgesetzes – wie etwa die vierzigprozentige Beteiligung an den Krankenhausinvestitionen – müssen daher dringend zurückgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stephan Articus  
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied  
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Martin Klein  
Hauptgeschäftsführer  
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Dr. Bernd Jürgen Schneider  
Hauptgeschäftsführer  
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen